

**Vielen Dank für Ihr Interesse an unseren juristischen Fachbüchern.**

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie einen Auszug Ihres gewünschten JVP-Exemplars als Leseprobe.

Sie können die komplette Ausgabe jederzeit direkt „online“ unter **[www.jvpegnitz.de](http://www.jvpegnitz.de)**, per Fax oder Telefon bestellen.

**Juristischer Verlag Pegnitz**

Lohestraße 17

D - 91257 Pegnitz

Telefon: +49 - (0)9241 / 8091-0

Telefax: +49 - (0)9241 / 8091-21

E-Mail: [info@jvpegnitz.de](mailto:info@jvpegnitz.de)

Internet: <http://www.jvpegnitz.de>

# **Kostenrecht Zivilsachen – GKG**

**Rechtsstand:  
Januar 2018**

**Bearbeitet von:  
Sebastian Weigelt**

**begründet von Helmut Hertel**

**Juristischer Verlag Pegnitz GmbH**

### **Vorwort:**

Im Rahmen dieses Lehrbuches werden nur die Verfahren nach dem Gerichtskostengesetz (GKG) behandelt. Verfahren, für die das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) maßgebend ist, sind nicht Gegenstand dieses Lehrbuches.

Das Lehrbuch beschränkt sich auf die in täglicher Praxis am häufigsten anstehenden Kostenbehandlungen.

Auf die Darstellung der teilweise unterschiedlichen Rechtsmeinungen wurde verzichtet.

Da seit der Neufassung der Kostenverfügung die bayerische von der bundesweiten Fassung der Kostenverfügung (vor allem in der Zitierweise) abweicht, wurden in diesem Lehrbuch an den entsprechenden Stellen beide Vorschriften zitiert. Bei der in Nummern angegebenen Vorschrift (z.B. Nr. 3.2 KostVfg) handelt es sich hierbei stets um die bayerische Fassung, bei der bundesweiten Fassung werden stets Paragraphen angegeben (z.B. § 3 Abs. 2 KostVfg).

Kronach, im Januar 2018

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Allgemeines</b> .....	<b>11</b>
1.1 Kosten des Zivilprozessverfahrens .....	11
1.2 Gebühren- und Auslagenfreiheit .....	12
1.3 Streitwert.....	13
1.3.1 Vorläufige Streitwertfestsetzung.....	13
1.3.2 Endgültige Streitwertfestsetzung.....	15
1.3.3 Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts, weitere Beschwerde .....	16
1.4 Streitwertberechnung.....	17
1.4.1 Leistungsklage .....	17
1.4.2 Nebenforderungen .....	17
1.4.3 Erledigung der Hauptsache.....	19
1.4.4 Stufenklage .....	20
1.4.5 Klage und Widerklage .....	21
1.4.6 Berufungs- und Revisionsverfahren .....	22
1.4.7 Mehrere Ansprüche.....	25
1.5 Kostenschuldner .....	27
1.5.1 Antragstellerschuldner .....	27
1.5.2 Weitere Kostenschuldner .....	28
1.5.3 Gesamtschuldner .....	29
1.5.4 Vorschussschuldner .....	31
1.6 Erlöschen der Zahlungspflicht.....	33
1.7 Nichterhebung von Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung .....	35
1.8 Nachforderungsverbot .....	36
1.9 Verjährung .....	37
1.10 Einwendungen gegen den Kostenansatz.....	38
1.10.1 Erinnerung gegen den Kostenansatz .....	38
1.10.2 Erinnerungsverfahren.....	38
1.10.3 Beschwerde .....	39
1.10.4 Weitere Beschwerde .....	41

1.10.5 Einlegung der Erinnerung, Beschwerde und der weiteren Beschwerde .....	41
1.10.6 Berichtigung des Kostenansatzes im Verwaltungswege .....	42
1.11 Arten der Einforderung .....	42
1.12 Kostenberechnung .....	44
<b>2. <u>Gebühren der 1. Instanz</u> .....</b>	<b>45</b>
2.1 Mahnverfahren .....	45
2.2 Übergang vom Mahnverfahren ins streitige Prozessverfahren .....	48
2.3 Prozessverfahren durch Einreichung einer Klageschrift .....	54
2.4 Ermäßigung der Gebühr KVNr. 1210 .....	55
2.5 Klageerweiterung .....	64
2.6 Widerklage .....	65
2.7 Prozessverbindung, § 147 ZPO .....	70
2.8 Prozesstrennung, § 145 ZPO .....	71
<b>3. <u>Gebühren des Berufungsverfahrens</u> .....</b>	<b>73</b>
3.1 Die allgemeine Verfahrensgebühr KVNr. 1220 .....	73
3.2 Ermäßigung der Gebühr KVNr. 1220 .....	76
3.2.1 Die Ermäßigungstatbestände der KVNr. 1221 .....	76
3.2.2 Die Ermäßigungstatbestände der KVNr. 1222 .....	79
3.2.3 Die Ermäßigungstatbestände der KVNr. 1223 .....	82
3.2.4 Ermäßigung, wenn Tatbestände der KVNr. 1222 und der KVNr. 1223 nebeneinander erfüllt sind .....	82
3.2.5 Anwendung der KVNr. 1221 bzw. 1222 bei wechselseitigen Rechtsmitteln und Anschlussrechtsmitteln .....	84
<b>4. <u>Gebühren des Revisionsverfahrens</u> .....</b>	<b>85</b>
4.1 Die allgemeine Verfahrensgebühr KVNr. 1230 .....	85
4.2 Ermäßigung der Gebühr KVNr. 1230 .....	85
4.2.1 Die Ermäßigungstatbestände der KVNr. 1231 .....	85

4.2.2 Die Ermäßigungstatbestände der KVNr. 1232 .....	86
4.3 Gebühr für das Verfahren über die Zulassung der Sprungrevision .....	86
4.4 Gebühr für das Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision .....	87
<b>5. <u>Gebühren bzgl. Arrest und einstweiliger Verfügung</u> .....</b>	<b>88</b>
5.1 Verfahren der 1. Instanz .....	88
5.2 Berufungsverfahren .....	92
5.3 Beschwerde gegen die Zurückweisung .....	92
<b>6. <u>Sonstige Gebühren</u> .....</b>	<b>93</b>
6.1 Selbständiges Beweisverfahren .....	93
6.2 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör .....	94
6.3 Beschwerdeverfahren .....	94
6.3.1 Die Beschwerdegebühr KVNr. 1810 .....	94
6.3.2 Die Beschwerdegebühr KVNr. 1812 .....	95
6.3.3 Die Beschwerdegebühren KVNr. 1820 bis 1827 .....	97
6.4 Vergleichsgebühr .....	97
6.5 Verfahren über den Antrag auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (§ 733 ZPO) .....	102
6.6 Gebühren für gerichtliche Handlungen in der Zwangsvollstreckung .....	103
6.7 Vollstreckungsschutz, § 765a ZPO .....	106
6.8 Verfahren über den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls gemäß § 802g Abs. 1 ZPO .....	106
6.9 Verfahren über den Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 889 ZPO .....	106
<b>7. <u>Auslagen</u> .....</b>	<b>108</b>
7.1 Dokumentenpauschale, KVNr. 9000 .....	109
7.2 Auslagen für Telegramme, KVNr. 9001 .....	112
7.3 Zustellungsauslagen, KVNr. 9002 .....	112

7.4 Auslagen für die Aktenversendung, KVNr. 9003.....	114
7.5 Auslagen für öffentliche Bekanntmachungen, KVNr. 9004 .....	115
7.6 Auslagen für Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer, Zeugen und Dritte, KVNr. 9005.....	115
7.7 Auslagen bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle, KVNr. 9006.....	116
7.8 Rechtsanwaltskosten, KVNr. 9007 .....	117
7.9 Auslagen für Personenbeförderung und Reisekosten mittelloser Personen, KVNr. 9008.....	117
7.10 An Dritte zu zahlende Beträge für de Beförderung von Tieren und Sachen etc., KVNr. 9009.....	117
7.11 Kosten einer Zwangshaft, KVNr. 9010.....	118
7.12 Nach dem Auslandskostengesetz zu zahlende Beträge, KVNr. 9012.....	118
7.13 Gebühren und Auslagen anderer inländischer Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder deren Bediensteten, KVNr. 9013 .....	118
7.14 Beträge, die ausländischen Behörden, Einrichtungen oder Personen im Ausland zustehen sowie Kosten des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland, KVNr. 9014.....	119
7.15 Vorschussleistungen bzgl. der Auslagen .....	119
7.16 Fälligkeit der Auslagen.....	120
<b>8. Prozesskostenhilfe .....</b>	<b>121</b>
8.1 Allgemeines .....	121
8.2 Wirkung der Prozesskostenhilfe .....	122
8.3 Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung.....	126
8.4 Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung.....	129
8.5 Übergang auf die Staatskasse gemäß § 59 RVG .....	133

<b>9. <u>Übungsaufgaben</u></b> .....	<b>139</b>
9.1 Erstinstanzliches Verfahren mit vorausgehendem Mahnverfahren .....	139
9.2 Klageverfahren .....	143
9.3 Gebührenermäßigung .....	145
9.4 Widerklage und Beschwerde .....	147
9.5 Einstweilige Verfügung mit Vergleichsgebühr .....	152
9.6 Berufung und § 36 Abs. 3 GKG .....	154
9.7 Prozesskostenhilfe .....	158



# **Kostenrecht Zivilsachen – GKG**

**Rechtsstand:  
Januar 2018**

**Bearbeitet von:  
Sebastian Weigelt**

**begründet von Helmut Hertel**

**Juristischer Verlag Pegnitz GmbH**

22. Auflage 2018

Alle Rechte vorbehalten

Juristischer Verlag Pegnitz GmbH  
Lohestraße 17, 91257 Pegnitz

Alle Rechte, die teilweise Reproduktion, der auszugsweise Abdruck  
und Sonderrechte, wie die fotomechanische Wiedergabe oder die  
Veröffentlichung im Internet, sind dem Verlag vorbehalten.

ISBN 978-3-945157-43-5

### **Vorwort:**

Im Rahmen dieses Lehrbuches werden nur die Verfahren nach dem Gerichtskostengesetz (GKG) behandelt. Verfahren, für die das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) maßgebend ist, sind nicht Gegenstand dieses Lehrbuches.

Das Lehrbuch beschränkt sich auf die in täglicher Praxis am häufigsten anstehenden Kostenbehandlungen.

Auf die Darstellung der teilweise unterschiedlichen Rechtsmeinungen wurde verzichtet.

Da seit der Neufassung der Kostenverfügung die bayerische von der bundesweiten Fassung der Kostenverfügung (vor allem in der Zitierweise) abweicht, wurden in diesem Lehrbuch an den entsprechenden Stellen beide Vorschriften zitiert. Bei der in Nummern angegebenen Vorschrift (z.B. Nr. 3.2 KostVfg) handelt es sich hierbei stets um die bayerische Fassung, bei der bundesweiten Fassung werden stets Paragraphen angegeben (z.B. § 3 Abs. 2 KostVfg).

Kronach, im Januar 2018



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Allgemeines</b> .....	<b>11</b>
1.1 Kosten des Zivilprozessverfahrens .....	11
1.2 Gebühren- und Auslagenfreiheit .....	12
1.3 Streitwert.....	13
1.3.1 Vorläufige Streitwertfestsetzung.....	13
1.3.2 Endgültige Streitwertfestsetzung.....	15
1.3.3 Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts, weitere Beschwerde .....	16
1.4 Streitwertberechnung.....	17
1.4.1 Leistungsklage .....	17
1.4.2 Nebenforderungen .....	17
1.4.3 Erledigung der Hauptsache.....	19
1.4.4 Stufenklage .....	20
1.4.5 Klage und Widerklage .....	21
1.4.6 Berufungs- und Revisionsverfahren .....	22
1.4.7 Mehrere Ansprüche.....	25
1.5 Kostenschuldner .....	27
1.5.1 Antragstellerschuldner .....	27
1.5.2 Weitere Kostenschuldner .....	28
1.5.3 Gesamtschuldner .....	29
1.5.4 Vorschussschuldner .....	31
1.6 Erlöschen der Zahlungspflicht.....	33
1.7 Nichterhebung von Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung .....	35
1.8 Nachforderungsverbot .....	36
1.9 Verjährung .....	37
1.10 Einwendungen gegen den Kostenansatz.....	38
1.10.1 Erinnerung gegen den Kostenansatz .....	38
1.10.2 Erinnerungsverfahren.....	38
1.10.3 Beschwerde .....	39
1.10.4 Weitere Beschwerde .....	41

1.10.5 Einlegung der Erinnerung, Beschwerde und der weiteren Beschwerde .....	41
1.10.6 Berichtigung des Kostenansatzes im Verwaltungswege .....	42
1.11 Arten der Einforderung .....	42
1.12 Kostenberechnung .....	44
<b>2. <u>Gebühren der 1. Instanz</u> .....</b>	<b>45</b>
2.1 Mahnverfahren .....	45
2.2 Übergang vom Mahnverfahren ins streitige Prozessverfahren .....	48
2.3 Prozessverfahren durch Einreichung einer Klageschrift .....	54
2.4 Ermäßigung der Gebühr KVNr. 1210 .....	55
2.5 Klageerweiterung .....	64
2.6 Widerklage .....	65
2.7 Prozessverbindung, § 147 ZPO .....	70
2.8 Prozesstrennung, § 145 ZPO .....	71
<b>3. <u>Gebühren des Berufungsverfahrens</u> .....</b>	<b>73</b>
3.1 Die allgemeine Verfahrensgebühr KVNr. 1220 .....	73
3.2 Ermäßigung der Gebühr KVNr. 1220 .....	76
3.2.1 Die Ermäßigungstatbestände der KVNr. 1221 .....	76
3.2.2 Die Ermäßigungstatbestände der KVNr. 1222 .....	79
3.2.3 Die Ermäßigungstatbestände der KVNr. 1223 .....	82
3.2.4 Ermäßigung, wenn Tatbestände der KVNr. 1222 und der KVNr. 1223 nebeneinander erfüllt sind .....	82
3.2.5 Anwendung der KVNr. 1221 bzw. 1222 bei wechselseitigen Rechtsmitteln und Anschlussrechtsmitteln .....	84
<b>4. <u>Gebühren des Revisionsverfahrens</u> .....</b>	<b>85</b>
4.1 Die allgemeine Verfahrensgebühr KVNr. 1230 .....	85
4.2 Ermäßigung der Gebühr KVNr. 1230 .....	85
4.2.1 Die Ermäßigungstatbestände der KVNr. 1231 .....	85

4.2.2 Die Ermäßigungstatbestände der KVNr. 1232 .....	86
4.3 Gebühr für das Verfahren über die Zulassung der Sprungrevision .....	86
4.4 Gebühr für das Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision .....	87
<b>5. <u>Gebühren bzgl. Arrest und einstweiliger Verfügung</u> .....</b>	<b>88</b>
5.1 Verfahren der 1. Instanz .....	88
5.2 Berufungsverfahren .....	92
5.3 Beschwerde gegen die Zurückweisung .....	92
<b>6. <u>Sonstige Gebühren</u> .....</b>	<b>93</b>
6.1 Selbständiges Beweisverfahren .....	93
6.2 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör .....	94
6.3 Beschwerdeverfahren .....	94
6.3.1 Die Beschwerdegebühr KVNr. 1810 .....	94
6.3.2 Die Beschwerdegebühr KVNr. 1812 .....	95
6.3.3 Die Beschwerdegebühren KVNr. 1820 bis 1827 .....	97
6.4 Vergleichsgebühr .....	97
6.5 Verfahren über den Antrag auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (§ 733 ZPO) .....	102
6.6 Gebühren für gerichtliche Handlungen in der Zwangsvollstreckung .....	103
6.7 Vollstreckungsschutz, § 765a ZPO .....	106
6.8 Verfahren über den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls gemäß § 802g Abs. 1 ZPO .....	106
6.9 Verfahren über den Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 889 ZPO .....	106
<b>7. <u>Auslagen</u> .....</b>	<b>108</b>
7.1 Dokumentenpauschale, KVNr. 9000 .....	109
7.2 Auslagen für Telegramme, KVNr. 9001 .....	112
7.3 Zustellungsauslagen, KVNr. 9002 .....	112

7.4 Auslagen für die Aktenversendung, KVNr. 9003.....	114
7.5 Auslagen für öffentliche Bekanntmachungen, KVNr. 9004 .....	115
7.6 Auslagen für Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer, Zeugen und Dritte, KVNr. 9005.....	115
7.7 Auslagen bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle, KVNr. 9006.....	116
7.8 Rechtsanwaltskosten, KVNr. 9007 .....	117
7.9 Auslagen für Personenbeförderung und Reisekosten mittelloser Personen, KVNr. 9008.....	117
7.10 An Dritte zu zahlende Beträge für die Beförderung von Tieren und Sachen etc., KVNr. 9009.....	117
7.11 Kosten einer Zwangshaft, KVNr. 9010.....	118
7.12 Nach dem Auslandskostengesetz zu zahlende Beträge, KVNr. 9012.....	118
7.13 Gebühren und Auslagen anderer inländischer Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder deren Bediensteten, KVNr. 9013 .....	118
7.14 Beträge, die ausländischen Behörden, Einrichtungen oder Personen im Ausland zustehen sowie Kosten des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland, KVNr. 9014.....	119
7.15 Vorschussleistungen bzgl. der Auslagen .....	119
7.16 Fälligkeit der Auslagen.....	120
<b>8. Prozesskostenhilfe .....</b>	<b>121</b>
8.1 Allgemeines .....	121
8.2 Wirkung der Prozesskostenhilfe .....	122
8.3 Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung.....	126
8.4 Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung.....	129
8.5 Übergang auf die Staatskasse gemäß § 59 RVG .....	133



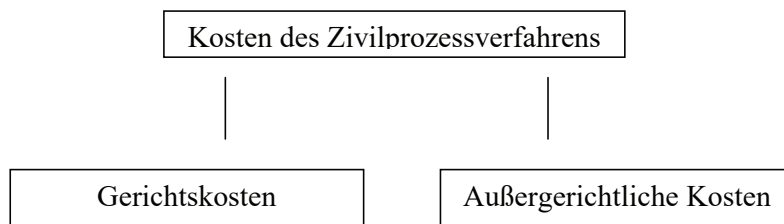
<b>9. <u>Übungsaufgaben</u></b> .....	<b>139</b>
9.1 Erstinstanzliches Verfahren mit vorausgehendem Mahnverfahren .....	139
9.2 Klageverfahren .....	143
9.3 Gebührenermäßigung .....	145
9.4 Widerklage und Beschwerde .....	147
9.5 Einstweilige Verfügung mit Vergleichsgebühr .....	152
9.6 Berufung und § 36 Abs. 3 GKG .....	154
9.7 Prozesskostenhilfe .....	158



## 1. Allgemeines

### 1.1 Kosten des Zivilprozessverfahrens

In jedem Zivilprozessverfahren fallen Kosten an, welche nach Abschluss des Verfahrens die unterliegende Partei zu tragen hat (§ 91 Abs. 1 ZPO). Über die Verpflichtung, die Prozesskosten zu tragen, erkennt das Gericht – auch ohne Antrag (§ 308 Abs. 2 ZPO).



Gerichtskosten sind:

1. Gebühren

nach KV Nr. 1100 -  
2119 GKG

2. Auslagen

nach KV Nr. 9000 -  
9019 GKG

Außergerichtliche Kosten sind:

1. Rechtsanwaltskosten

gem. § 91 Abs. 2 ZPO

2. Sonstige notwendige Auslagen

z.B. Fahrtauslagen, Verdienstausfall der Partei  
gem. § 91 Abs. 1 ZPO

Die **außergerichtlichen Kosten** holt sich die obsiegende Partei von der unterliegenden Partei. Sofern die unterliegende Partei diese Kosten nicht freiwillig zahlt, hat die obsiegende Partei die Möglichkeit, sich die Kosten vom Gericht festsetzen zu lassen (§§ 103 ff. ZPO). Der auf Antrag vom Rechtspfleger zu erlassende Kostenfestsetzungsbeschluss dient hierbei als Grundlage der Zwangsvollstreckung.

Die **Gerichtskosten** werden vom Kostenbeamten angesetzt. Die Kosten des ersten Rechtszugs sind hierbei vom Kostenbeamten des ersten

Rechtszugs und die Kosten des Rechtsmittelverfahrens grundsätzlich vom Kostenbeamten des Rechtsmittelgerichts anzusetzen (§ 19 Abs. 1 GKG, Nr. 1 KostVfg bzw. § 1 KostVfg).

## 1.2 Gebühren- und Auslagenfreiheit

Von der Zahlung von Kosten sind befreit:

- der Bund,
- die Länder,
- die nach den Haushaltsplänen des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen, wie z.B. die Bundesstraßenverwaltung und das Bundesüberseeamt,

nicht jedoch die Gemeinden, und ggf. die Bundesanstalt für Arbeit – soweit nicht eine Befreiung nach § 64 Abs. 3 SGB X in Betracht kommt (BezRevRi 2017, Nr. 130).

### **Aber:**

Beachte hier die Kleinbetragsgrenze von 36,- € (f. Bayern s. Nr. 1.1 der Anlage zu VV zu Art. 59; Nr. 1.1 der JMBek vom 5.12.1985, VSJu Nr. 805).

Darüber hinaus bestehen noch nach verschiedenen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften sachliche und persönliche Befreiungen von Gerichtskosten, gem. § 2 Abs. 3 GKG. Auf eine Aufzählung wird hier verzichtet und insoweit auf die einschlägigen Kostenkommentare verwiesen, da diese Kostenbefreiungen für den Geltungsbereich des GKG nur eine geringe praktische Bedeutung haben.

Soweit einer kostenbefreiten Partei Kosten auferlegt wurden oder eine solche Partei Kosten übernimmt, sind Kosten nicht zu erheben und bereits erhobene Kosten zurückzuzahlen, § 2 Abs. 5 GKG.

### **Beispiel:**

Kläger verklagt den Freistaat Bayern auf Zahlung von Schadensersatz. Der Kläger musste 300,- € Kostenvorschuss leisten. Gemäß dem Endurteil hat der Freistaat Bayern die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Kostenschuldner ist der Freistaat Bayern gem. § 29 Nr. 1 GKG, Zweitschuldner ist der Kläger gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG. Kosten werden

nicht erhoben, da der Freistaat Bayern Kostenfreiheit genießt, gem. § 2 Abs. 1 GKG. Der Kläger wird für die angefallenen Kosten nicht in Anspruch genommen, die bereits bezahlten 300,- € werden an ihn zurückerstattet, § 2 Abs. 5 GKG.

### 1.3 Streitwert

Die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten anfallenden Gebühren berechnen sich überwiegend aus dem Wert des Streitgegenstandes (= der Streitwert), §§ 3, 34 GKG. Der Streitwert ist daher Grundlage der Gebührenberechnung. Den Streitwert bildet der von der Partei geltend gemachte prozessuale Anspruch. Was die Partei mit ihrer Klage oder ihrem Antrag erreichen will, ist Streitgegenstand. Maßgebend ist also allein der Antrag.

Für die Berechnung des Streitwerts sind die §§ 39 bis 53 GKG maßgebend. § 48 Abs. 1 GKG erklärt überdies den für die Zuständigkeit des Prozessgerichts oder die Zulässigkeit eines Rechtsmittels maßgeblichen Wert des Streitgegenstandes (= insbesondere die §§ 3 bis 9 ZPO) für anwendbar, soweit nicht im GKG selbst etwas anderes bestimmt ist.

Jeder, der in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eine Klage oder einen Antrag bei Gericht einreicht, hat den Wert des Streitgegenstands anzugeben, soweit er nicht schon in einer bestimmten Geldsumme besteht, § 61 GKG. An diese Wertangabe sind der Kostenbeamte und das Gericht jedoch nicht gebunden.

#### 1.3.1 Vorläufige Streitwertfestsetzung

Soweit Wertgebühren vorschussweise zu erheben sind, setzt das Prozessgericht bei Eingang der Klage oder eines Antrags den Streitwert von Amts wegen ohne Anhörung der Parteien vorläufig durch Beschluss fest, wenn der Gegenstand des Verfahrens nicht eine bestimmte Geldsumme in inländischer Währung ist, § 63 Abs. 1 S. 1 GKG.

Der Festsetzungsbeschluss selbst ist nicht anfechtbar. Einwendungen gegen die Höhe des festgesetzten Wertes sind nur über die Anforderung des Vorschusses im Verfahren nach § 67 Abs. 1 GKG in Form der Beschwerde möglich, § 63 Abs. 1 S. 2 GKG.

Eine vorläufige Wertfestsetzung durch das Gericht erfolgt also, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- es besteht eine Vorauszahlungspflicht, § 12 ff. GKG,
- Gegenstand des Verfahrens ist keine bestimmte Geldsumme in €, z.B. Klagen auf Herausgabe, Räumung, Abgabe einer Willenserklärung usw.

Keine vorläufige Wertfestsetzung durch das Gericht, sondern eine Streitwertberechnung durch den Kostenbeamten (Nrn. 2, 4 KostVfg bzw. §§ 2, 4 KostVfg) hat somit nur zu erfolgen, soweit der Gegenstand des Verfahrens in einer bestimmten Geldsumme in inländischer Währung besteht, eine Gebühr vor Entscheidung oder Beendigung des Verfahrens auf andere Weise fällig wird und nicht vorschusspflichtig ist (z.B. die auf die Widerklage entfallende Gebühr KVNr. 1210).

#### **Beispiele:**

- **Klage auf Räumung; dem Kläger ist PKH bewilligt**

Keine vorläufige Wertfestsetzung durch das Gericht, da für den Kläger keine Vorauszahlungspflicht besteht, § 122 Abs. 1 Nr. 1a ZPO.

- **Klage auf Zahlung von 1.000,- €.**

Es besteht zwar Vorauszahlungspflicht gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG, aber Gegenstand des Verfahrens ist eine bestimmte €-Summe. Daher keine vorläufige Wertfestsetzung durch das Gericht.

Der Kostenbeamte hat den Streitwert selbst festzustellen, die Gebühr zu berechnen und die Einforderung zu veranlassen.

**In diesem Verfahren wird Widerklage wegen 800,- € (verschiedene Gegenstände) erhoben.**

Die Widerklage ist nicht vorschusspflichtig, § 12 Abs. 2 Nr. 1 GKG. Daher keine vorläufige Wertfestsetzung durch das Gericht.

Der Kostenbeamte hat den Streitwert selbst festzustellen, die Gebühr die auf die Widerklage entfällt zu berechnen und die Einforderung zu veranlassen.

- **Räumungsklage**

Es besteht Vorschusspflicht gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG. Gegenstand des Verfahrens ist nicht eine bestimmte Geldsumme in inländischer Währung. Daher vorläufige Wertfestsetzung durch das Gericht. Aus dem durch das Gericht vorläufig festgesetzten Wert hat der Kostenbeamte die Gebühr zu berechnen und die Einforderung zu veranlassen.

### 1.3.2 Endgültige Streitwertfestsetzung

**Mit der Entscheidung** über den gesamten noch anhängigen Streitgegenstand **oder** nach **Beendigung** des Verfahrens auf andere Weise (z.B. durch Vergleich) erfolgt durch das Gericht eine **Wertfestsetzung** von Amts wegen, § 63 Abs. 2 GKG.

**Beispiel 1:**

Klage auf Räumung einer Wohnung. Der Streitwert wird vorläufig gem. § 63 Abs. 1 GKG auf 4.000,- € festgesetzt.

Mit Erlass des Endurteils wird der Streitwert gem. § 63 Abs. 2 GKG endgültig festgesetzt auf 4.000,- €.

**Beispiel 2:**

Klage auf Zahlung von 5.000,- €. Der Vorschussberechnung wurde vom Kostenbeamten ein Streitwert von 5.000,- € zugrunde gelegt (keine vorläufige Festsetzung des Streitwertes durch das Gericht!).

Mit Erlass des Endurteils wird der Streitwert gem. § 63 Abs. 2 GKG durch das Gericht endgültig festgesetzt auf 5.000,- €.

Bedeutung der endgültigen Festsetzung des Streitwerts für den Kostenbeamten:

Dem Kostenbeamten wird erspart, am Ende des Verfahrens nochmals anhand der Akten zu prüfen, ob sich der Streitwert im Laufe des Verfahrens verändert hat. Er legt der Schlusskostenrechnung den Streitwert zugrunde, der in der endgültigen Streitwertfestsetzung festgestellt wurde.

### **1.3.3 Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts, weitere Beschwerde**

#### **Beschwerde:**

Der Beschluss, mit dem der endgültige Streitwert festgesetzt wurde, kann nach Maßgabe des § 68 Abs. 1 S. 1 GKG mit Beschwerde angefochten werden, wenn der Beschwerdewert von 200,- € erreicht ist oder wenn das Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache die Beschwerde ausdrücklich zugelassen hat, § 68 Abs. 1 S. 2 GKG. Ferner kann er vom Gericht und vom Rechtsmittelgericht von Amts wegen geändert werden, § 63 Abs. 3 S. 1 GKG. Die Änderung ist nur innerhalb von 6 Monaten zulässig, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, § 63 Abs. 3 S. 2 GKG.

#### **Ausnahme wegen der 6-Monatsfrist:**

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden, § 68 Abs. 1 S. 3, 2. Hs. GKG.

#### **Weitere Beschwerde**

Voraussetzungen für die Einlegung der weiteren Beschwerde

- wie bei 1.10.4 (Näheres siehe dort)

Frist: 1 Monat, § 68 Abs. 1 S. 3 GKG.

Das Verfahren über die Beschwerde und die weitere Beschwerde ist gebührenfrei, § 68 Abs. 3 GKG; Kosten werden nicht erstattet.



Ausnahme:

Für eine gemäß § 33 Abs. 3 RVG eingelegte Beschwerde (betrifft die Wertfestsetzung für die Rechtsanwaltsgebühren) ist bei Verwerfung oder Zurückweisung eine Beschwerdegebühr gem. KVNr. 1812 zu erheben (BezRevRi 2017, Nr. 100 Abs. 2).

#### 1.4 Streitwertberechnung

Im Rahmen dieses Abschnittes werden nur solche Streitwertberechnungen abgehandelt, für die der Kostenbeamte zuständig ist.

##### 1.4.1 Leistungsklage

Bei Zahlungsklage ist die geforderte Leistung der Streitwert. Wenn also der Kläger vom Beklagten 100,- € fordert, ist der Wert des Streitgegenstandes 100,- €.

##### 1.4.2 Nebenforderungen

Früchte, Nutzungen, Zinsen und Kosten bleiben unberücksichtigt, wenn sie als Nebenforderung geltend gemacht werden, § 43 Abs. 1 GKG.

Wenn also der Kläger 10.000,- € Hauptsache nebst 1.200,- € Zinsen und 200,- € vorgerichtlicher Kosten einklagt, dann beträgt der Streitwert 10.000,- €, § 43 Abs. 1 GKG. Fordert der Kläger jedoch 10.000,- € Hauptsache und 1.200,- € Zinsen aus einer anderen schon getilgten Schuld, so ist der Streitwert 11.200,- €, da die Zinsen selbständig (ohne die dazugehörige Hauptsache) geltend gemacht werden, § 43 Abs. 2 GKG.

**Beispiel:**

Eine Warenlieferung aus dem Monat April wurde vom Kunden nicht bezahlt. Nachdem auch ein Mahnschreiben des beauftragten Rechtsanwalts keinen Erfolg brachte, wird nun folgende Klage eingereicht:

„Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 10.000,- € nebst 1.200,- € Zinsen hieraus sowie 200,- € vorgerichtliche Kosten zu zahlen.“

=> Streitwert: 10.000,- €  
Es zählt nur die Hauptforderung, § 43 Abs. 1 GKG.

**ABER:**

**Weiteres Beispiel:**

Eine Warenlieferung aus dem Monat April wurde vom Kunden nicht bezahlt. Nachdem der beauftragte Rechtsanwalt die Zahlung angemahnt hat, bezahlt der Kunde die offene Hauptforderung, nicht jedoch die bereits angefallenen Zinsen und vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten. Wegen der noch offenen Nebenforderung wird nun Klage eingereicht:

„Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.200,- € Zinsen aus der inzwischen gezahlten Warenlieferung sowie 200,- € vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten zu zahlen.“

=> Streitwert: 1.400,- €  
Da hier nur Zinsen und Kosten ohne die Hauptforderung betroffen sind, ist nur der Wert dieser maßgebend, § 43 Abs. 2 GKG.

**ACHTUNG:**

Auf die Hauptforderung entfallende **Mehrwertsteuer** ist keine Nebenforderung im Sinne des § 43 Abs. 1 GKG. Sie ist daher dem Streitwert hinzuzurechnen, und zwar auch dann, wenn sie im Klageantrag lediglich prozentual neben der Hauptforderung bezeichnet ist.

Fällt die Hauptsache während des Prozesses weg (Erledigung der Hauptsache, Klagerücknahme hinsichtlich der Hauptsache) und sind nur noch die Zinsen streitig, werden auch in diesem Fall die zunächst als Nebenforderung angesehenen Zinsen zur Hauptsache erhoben.

**Beispiel:**

Klage auf Zahlung von 10.000,- € nebst 10 % Zinsen für 1 Jahr und vorgerichtlicher Kosten in Höhe von 300,- €. Im Termin nimmt der Kläger seine Klage wegen der Hauptsache zurück, streitig sind nur noch die Zinsen und die vorgerichtlichen Kosten.

Streitwert bis zur oben genannten Klagerücknahme: 10.000,- €, Zinsen und Kosten bleiben unberücksichtigt, § 43 Abs. 1 GKG.

Streitwert ab Klagerücknahme: 1.300,- €, maßgebend ist der Betrag der Zinsen und Kosten, § 43 Abs. 2 GKG.

(Um Missverständnisse zu vermeiden:  
Nach Abschluss des Verfahrens wird die Verfahrensgebühr selbstverständlich aus einem Streitwert von 10.000,- € berechnet. Die Reduzierung des Streitwerts nach (teilweiser) Klagerücknahme hat auf die Gerichtskostenberechnung keinen Einfluss; jedoch evtl. auf die Rechtsanwaltskosten.)

### 1.4.3 Erledigung der Hauptsache

Zahlt der Beklagte nach Zustellung der Klage die Klageforderung, so wird die Klage gegenstandslos. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt. Um eine Abweisung seiner Klage zu vermeiden, kann der Kläger sie zurücknehmen oder auf den geltend gemachten Anspruch verzichten; stets wäre er aber kostenpflichtig, §§ 269, 306, 91 ZPO.

Hier greift § 91a ZPO ein: Haben beide Parteien die Hauptsache für erledigt erklärt, so kann das Gericht nicht mehr über die Hauptsache entscheiden, sondern nur noch darüber, wer die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat. Streitwert ist ab diesem Zeitpunkt der Betrag der Kosten des Rechtsstreits, über die entschieden wird, § 43 Abs. 3 GKG. Dazu zählen sowohl die gerichtlichen als auch die außergerichtlichen Kosten. Nur die Kosten, die den Parteien für den Beschluss selbst entstehen, bleiben unberücksichtigt.

#### **Beispiel:**

Klage auf Zahlung von 10.000,- € nebst 10 % Zinsen für 1 Jahr. Im Termin wird die Hauptsache einschließlich der Zinsen übereinstimmend für erledigt erklärt. Durch Beschluss gemäß § 91a ZPO werden dem Beklagten die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Die bis zum Erlass dieses Beschlusses angefallenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten betragen 3.500,- €.

Streitwert bis zur übereinstimmenden Erledigungserklärung:  
10.000,- €, Zinsen bleiben unberücksichtigt, § 43 Abs. 1 GKG.